

(Nr. 1316.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über Dekret Nr. 29, den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen betr.

Präsident: Desgleichen an die erste Deputation.

(Nr. 1317.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über Tit. 53 des außerordentlichen Etats, Herstellung eines Rangirbahnhofs bei Silbersdorf zc. betr.

(Nr. 1318.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über Tit. 54 desselben Etats, die Erbauung eines Betriebselektrizitätswerkes für die Bahnhofsanlagen in Chemnitz betr.

(Nr. 1319.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über Tit. 102 desselben Etats, die Erweiterung des Hafens in Riesa zc. betr.

Präsident: Die drei Nummern kommen an die zweite Deputation.

(Nr. 1320.) Petition des emeritirten Lehrers Ebert in Leipzig um Pensionserhöhung.

(Nr. 1321.) Beschwerde des Albin Arno Baldauf in Pulsnitz, einen Rechtsstreit betr.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 1322.) Bericht der ersten Deputation über Dekret Nr. 3, den Entwurf eines allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen betr.

Präsident: Kommt auf eine Tagesordnung.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bahnmeisters a. D. R. H. Berger in Mobschütz um Erhöhung seiner Pension.“ (Drucksache Nr. 220.)

(Vergl. M. II. R. 2. Bd. S. 1495.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Bürgermeister Wilisch.

Berichterstatter Bürgermeister Wilisch: Meine hochgeehrten Herren! Der frühere Bahnmeister R. H. Berger in Mobschütz ist am 1. Juli 1897 wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand versetzt worden. Er stand damals, da er am 3. Februar 1846 geboren ist, im 52. Lebensjahre; er wurde nach seinen Angaben am 16. Sept. 1869 bei der Staatseisenbahnverwaltung angestellt und hatte sonach bei seiner Pensionirung eine Dienstzeit von nahezu 28 Dienstjahren hinter sich. Er bezog seit dem 1. Jan. 1896, zu welcher Zeit ihm die Staatsdienereigenschaft beigelegt wurde, einen Jahresgehalt von 2460 M. Seine Pension ist auf 1895 M. festgestellt worden, wobei ihm neben der Zeit, während welcher er der Unterstützungsklasse der Staatseisenbahn-

verwaltung angehört hat, auch seine Militärdienstjahre vom 18. Lebensjahre an als pensionsberechtigte Dienstzeit in Anrechnung gebracht worden sind. Berger ist nun aber außergewöhnlich frühzeitig, schon im Alter von 16 Jahren, in den aktiven Militärdienst getreten, und er erhebt deshalb den Anspruch, daß ihm die Militärdienstzeit bis zum vollendeten 17. Jahre in Anrechnung gebracht werde, in welchem Falle seine Pension, wie er angiebt, um 1 Prozent seines Gehaltes — das ist um 24,60 M. — sich pro Jahr erhöhen würde. Mit diesem Anspruche ist er indessen im August 1897 von der Königl. Generaldirektion im Auftrage des Königl. Finanzministeriums abgewiesen worden. Die Ausnahmebestimmung in § 3, Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. März 1894, auf welche sich Berger bezog, und nach welcher die vor erfülltem 17. Lebensjahre abgeleistete Militärdienstzeit unter gewissen Voraussetzungen in der That als pensionsfähige Dienstzeit mit anzurechnen ist, ist nämlich nur auf diejenigen z. B. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 5. März 1874 im Civilstaatsdienste bereits angestellt gewesenen Civilstaatsdiener anzuwenden, welchen auf Grund der durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen in § 23, Absatz 4 des Gesetzes vom 7. März 1835 die Anrechnung der Militärdienstzeit, wie solche im Militärabschiede ausgedrückt ist, zugestanden worden war.

Ihr liegt lediglich die Absicht zu Grunde, diese Diener, wenn sich die Berechnung der Militärdienstzeit nach § 33 des 35er Gesetzes günstiger gestaltet, als sie die Bestimmung in § 2 des 74er Gesetzes vorschreibt, durch die letzterwähnte Bestimmung nicht ungünstiger zu stellen als früher, also in den erworbenen Rechten nicht zu schmälern. Da nun aber dem Berger die Anrechnung der Militärdienstzeit nach der aufgehobenen Bestimmung in § 33 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. März 1835 nicht zugesichert worden ist, weil er zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes vom 5. März 1874 noch nicht Staatsdiener gewesen war, so ist bei ihm die Voraussetzung zur Anwendung der Ausnahmebestimmungen in § 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. März 1874 nicht gegeben. Seine Militärdienstzeit konnte deshalb gemäß § 2 des genannten Gesetzes nur vom Beginne des achtzehnten Lebensjahres an gerechnet werden. Das ist nun auch, wie schon erwähnt wurde, seinerzeit geschehen. Sein Gesuch, mit dem Berger sich gegenwärtig noch an die Stände gewandt hat, findet sonach im Gesetze keine Begründung; auch sonst liegt, da Berger bei seinem Dienst- und Lebensalter eine verhältnißmäßig hohe Pension bezieht, 77 Prozent seines Gehaltes, wohl kein Grund vor, der eine Ausnahme bei Anrechnung des ge-